LANDTAG RHEINLAND-PFALZ
16. Wahlperiode

Drucksache 16/2016
zu Drucksache 16/1501
30. 01. 2013

Unterrichtung

durch die Landesregierung

zu dem Beschluss des Landtags vom 29. August 2012 zu Drucksache 16/1501
(Plenarprotokoll 16/32, S. 1990)

Schlussbericht der Landesregierung im Entlastungsverfahren für das Haushaltsjahr 2010

Inhaltsverzeichnis

Seite

Zu Textziffer 4: Organisation und Personalbedarf des Landesamts für Vermessung und Geobasisinformation . . . 3
Zu Textziffer 5: Fachhochschule für öffentliche Verwaltung . . . 3
Zu Textziffer 6: Verwarnungsgeldverfahren der rheinland-pfälzischen Polizei . . . 3
Zu Textziffer 8: Förderung von Hochbaumaßnahmen in Kommunen . . . 4
Zu Textziffer 9: Förderung kommunaler Verkehrsanlagen . . . 4
Zu Textziffer 10: Park-and-ride-Anlagen . . . 4
Zu Textziffer 11: Neuausrichtung der Nürburgring GmbH . . . 7
Zu Textziffer 12: Neuorganisation der Durchführung der Formel-1-Rennveranstaltungen auf dem Nürburgring . . . 7
Zu Textziffer 13: Längerfristige Erkrankungen von Beamten . . . 7
Zu Textziffer 15: Lohnsteuer-Außenprüfungen durch Finanzämter . . . 8
Zu Textziffer 16: Steuerverwaltung . . . 8
Zu Textziffer 17: Einkommensteuer-Veranlagungen . . . 9
Zu Textziffer 19: Entwicklung und Verwendung von Darlehen aus dem Liquiditätspool . . . 9
Zu Textziffer 20: Ausgaben für Leistungen in Tagesstätten für psychisch behinderte Menschen . . . 10
Zu Textziffer 21: Förderung von Krankenhäusern . . . 10
Zu Textziffer 22: Entlastungsstunden und Freistellungen von Lehrkräften an öffentlichen Schulen . . . 10
Zu Textziffer 23: Stiftung Rheinland-Pfalz für Kultur und Kultursommer Rheinland-Pfalz e. V. . . . 10
Zu Textziffer 24: Landesbetrieb Landesforsten Rheinland-Pfalz . . . 11
Zu Textziffer 25: Dienstleistungszentren Ländlicher Raum. . . . 11
Zu Textziffer 26 a): Förderung von Maßnahmen der städtebaulichen Erneuerung – Vorjahr . . . 12

Dem Präsidenten des Landtags mit Schreiben der Chefin der Staatskanzlei vom 30. Januar 2013 zugeleitet.
Federführend ist der Minister der Finanzen.

Druck: Landtag Rheinland-Pfalz, 8. Februar 2013

Zu Textziffer 26 b): Organisation und Personalbedarf der zentralen Reisekostenstellen der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion – Vorjahr . . . 13
Zu Textziffer 26 d): Finanzämter – Vorjahr . . . 13
Zu Textziffer 26 e): Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung – Vorjahr . . . 13
Zu Textziffer 26 f): Vermessungs- und Katasterämter – Vorjahr . . . 13
Zu Textziffer 26 g): Schlosshotel Bergzaberner Hof – Vorjahr . . . 13
Zu Textziffer 26 h): Unterrichtsausfall an öffentlichen allgemeinbildenden Schulen, Auswirkungen des Projekts Erweiterte Selbstständigkeit von Schulen (PES) – Vorjahr . . . 14
Zu Textziffer 26 i): Direktion Landesdenkmalpflege der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz – Vorjahr . . . 14
Zu Textziffer 26 j): Landesbibliothekszentrum Rheinland-Pfalz – Vorjahr . . . 14
Zu Textziffer 26 k): Liquiditätspool des Landes – Vorjahr . . . 14
Zu Textziffer 26 l): Mittelbare Beteiligung des Landes an der Cash Settlement & Ticketing GmbH (CST) – Vorjahr . . . 15
Zu Textziffer 26 m): Brücken an Landesstraßen – Vorjahr . . . 15
Zu Textziffer 27: Anmerkungen: Zu folgenden Beiträgen stehen Berichterstattungen noch aus . . . 16
Zu Textziffer 4: Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule . . . 16
Zu Textziffer 7: Finanzämter des Landes . . . 16
Zu Textziffer 12: Entwicklung eines Instruments zur finanziellen Steuerung in der Sozialhilfe . . . 16
Zu Textziffer 14: Umstellung des Rechnungswesens der Technischen Universität Kaiserslautern . . . 16
Förderung der Stadtsanierung Konz (Nr. 9 des Jahresberichts 2005) . . . 16
Fachhochschulen Koblenz, Trier und Worms (Nr. 19 des Jahresberichts 2010) . . . 17
Agentur für Qualitätssicherung, Evaluation und Selbstständigkeit von Schulen (Nr. 21 des Jahresberichts 2010) . . . 17

Zu Textziffer 4: Organisation und Personalbedarf des Landesamts für Vermessung und Geobasisinformation

Zu Buchstabe a):

Bei der Aufstellung des Haushalts 2014/2015 werden 68,4 Planstellen/Stellen mit kw-Vermerken versehen und 7,3 Stellen abgesetzt. Weitere Stelleneinsparungen werden aus den Erkenntnissen der Kosten- und Leistungsrechnung laufend geprüft und entsprechend umgesetzt.

Zu Buchstabe b):

Eine aufgabenkritische und prozessuale Evaluierung des Landesamts für Vermessung und Geobasisinformation Rheinland-Pfalz (LVermGeo) bestätigt die bestehende Organisation mit vier Abteilungen und einer Stabstelle. Die organisatorische Bündelung von Aufgaben führte zu einer Reduzierung von drei der bisherigen 21 Fachbereiche.

An der neuen Dienststelle des LVermGeo in Bad Kreuznach wurden amtsbezirksübergreifende Kernaufgaben angesiedelt. Die geotopographischen Erhebungen wurden wegen der Ortsnähe vom LVermGeo auf die Vermessungs- und Katasterämter übertragen.

Zu Textziffer 5: Fachhochschule für öffentliche Verwaltung

Zu Buchstabe a):

Der Forderung des Rechnungshofs, eine Neuregelung der Jahreslehrverpflichtung der Dozentinnen und Dozenten an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung (FHöV) vorzunehmen, ist die Landesregierung nachgekommen. Den am allgemeinen Hochschulbereich orientierten Empfehlungen des Rechnungshofs wurde Rechnung getragen. Die an den Fachbereichen Verwaltung und Polizei z. T. divergierenden Ermäßigungs- und Anrechnungstatbestände sind vor dem Hintergrund der notwendigen Haushaltskonsolidierung kritisch geprüft und vereinheitlicht worden. Gleichzeitig sind die mit Einführung der neuen Bachelor-Studiengänge gewonnenen Erfahrungen berücksichtigt worden. Die Neuregelung der Regellehrverpflichtung der Dozentinnen und Dozenten an der FHöV ist seit dem 1. August 2012 als Vorgriffsregelung verbindlich. Die Vorgiffsregelung hält an der Jahresregellehrverpflichtung von 684 Lehrveranstaltungsstunden fest, gleichzeitig aber wurden die Anrechnungs- und Ermäßigungstatbestände erheblich reduziert (z.B. Wegfall der Anrechnung von Krankheits- oder Feiertagen). Die personellen Ressourcen werden auf diese Weise für den Lehrbetrieb besser genutzt. Die rechtliche Umsetzung, die ca. ein Jahr dauern wird, erfordert eine Gesetzesänderung und den Neuerlass einer Verordnung.

Zu Buchstabe b):

Der Landesbetrieb „Liegenschafts- und Baubetreuung“ (LBB) hat nunmehr in der Liegenschaft der FHöV auf der Grundlage der Feststellungen des Rechnungshofs eine Flächen- und Mietzinskorrektur vorgenommen. Die vertraglichen Regelungen der Nutzungsentgeltvereinbarung sind mit Schreiben des LBB vom 19. November 2012 angepasst worden.

Zu Textziffer 6: Verwarnungsgeldverfahren der rheinland-pfälzischen Polizei

Zu Buchstabe a):

Zur Umstellung des gegenwärtigen manuellen Kreditkartenverfahrens für die Erhebung von Sicherheitsleistungen und Verwarnungsgeldern gegenüber Gebietsfremden und der Einrichtung eines Pilotprojekts zur Umstellung des Barverwarnungsverfahrens auf Kartenzahlung haben bereits Gespräche mit der Firma TeleCash als marktführendem Anbieter stattgefunden. Dabei hat sich gezeigt, dass eine Ad-hoc-Umstellung wegen der Komplexität der Materie und der Verfahrensabläufe nicht möglich ist bzw. erhebliche Risiken in sich birgt. So hat beispielsweise die Umstellung in Niedersachsen von der Projektierung bis zur Realisierung zwei Jahre gedauert.
Vor dem Hintergrund sind die beteiligten Fachreferate übereingekommen, den Einstieg bei den Polizeiautobahnstationen und der Polizeiinspektion Landau auf der Grundlage eines Fachkonzepts im Rahmen eines geordneten Projektablaufverfahrens zu initiieren.

Die Maßnahmen zur Projektierung werden zeitnah aufgenommen.

Zu Buchstabe b):

Die Einführung mobiler Datenerfassungsgeräte war im Rahmen der Ausschreibung für das automatisierte Ordnungswidrigkeitenverfahren und im Zusammenhang mit der Projekttätigkeit „Zentrale Bußgeldstelle“ geprüft worden. Dabei hatte der Landesbetrieb Daten und Information aufgrund einer aktuellen Markterkundung für die Gesamtausstattung der Polizei einschließlich der Softwareentwicklung eine Summe in Millionenhöhe ermittelt. Angesichts der Aufwände, die mit der Einrichtung und der am 1. Januar 2013 in Betrieb genommenen Zentralen Bußgeldstelle aus der Titelgruppe 75 zu leisten sind, bestand auf Fachebene Einvernehmen, die Einführung zunächst zurückzustellen.

Die Maßnahme wird aber mit dem Ziel einer Realisierung weiterverfolgt.

Zu Buchstabe c):

Wie bereits bei früherer Gelegenheit gegenüber dem Rechnungshof ausgeführt, wird nach einer Neustrukturierung des Verwarnungsgeldverfahrens ein Regelwerk für die Polizei und die Zentrale Bußgeldstelle in Form einer Allgemeinen Verwaltungsvorschrift erlassen.

Die Landesregierung wird ihrer Berichtspflicht gegenüber dem Landtag in dieser Angelegenheit nachkommen.

Zu Textziffer 8: Förderung von Hochbaumaßnahmen in Kommunen

Zu Buchstabe a):

Es wurde eine Aufgabenteilung zwischen zwei Büros vorgenommen. Die Planungsgruppe Bad hat die Leistungsphase 5, das betrifft im Wesentlichen die Ausführungsplanung und die daraus resultierenden Arbeitsschritte der Leistungsphase 6 und 7 (Ausschreibung und Vergabe) übernommen. Die Leistungserfüllung wurde an das Büro Hower übertragen, das nunmehr gegenüber der Bauherrenschaft handelt. Die Leistungsphase 8 (Oberbauleitung) wird vollumfänglich durch die Planungsgruppe Bad gewährleistet. Die örtliche Bauleitung erfolgt durch das Büro Hower. In dieser Konstellation wurde nunmehr über 2 ½ Monate gearbeitet. Die so getroffene Abwicklung der Baumaßnahme zeigt sich als störungsfrei und ergebnisorientiert wozu auch die wöchentlich stattfindenden Baustellenbesprechungen der Planungsbeteiligten mit den ausführenden Firmen unter Einbindung der Verbandsgemeindeverwaltung wesentlich beitragen.

Zu Buchstabe b):

Mit Bescheid der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier vom 20. November 2012 wurde der ursprüngliche Bewilligungsbescheid teilweise widerrufen und ein Teilbetrag der Zuwendung in Höhe von 163 740 EUR zurückgefordert. Da der Rückforderungsbetrag zu verzinsen ist, wird die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion nach Eingang des zurückgeforderten Betrags die Zinsen berechnen, mit gesondertem Bescheid anfordern und den Rechnungshof hierrüber zeitnah informieren.

Zu Textziffer 9: Förderung kommunaler Verkehrsanlagen

Zu Buchstabe c) 1. Spiegelstrich:

Mit Schreiben vom 4. Juli 2011 hat der Landesbetrieb Mobilität Trier als zuständige Bewilligungsbehörde für die Maßnahme den Rückforderungsbescheid erlassen. Hiergegen hat die Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich am 9. Juli 2011 Widerspruch eingelegt.
Mit Schreiben vom 13. Dezember 2012 erging der Widerspruchsbescheid.
Der Rückforderungsbescheid des LBM Trier wurde darin bestätigt und der Bewilligungsbescheid über die gewährten Straßenbaufördermittel insgesamt aufgehoben.
Die Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich hat hiergegen Ende 2012 Klage beim VG Trier erhoben.

Zu Textziffer 10: Park-and-ride-Anlagen

Zu Buchstabe a) 1. Spiegelstrich:

Durch den Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz wurde zwischenzeitlich ein Entwurf einer Arbeitshilfe zur Ermittlung des Bedarfs an P+R-Anlagen an Bahnhöfen und Bahnhaltepunkten sowie ein Entwurf eines Musterfragebogens für die Befragung der Einsteiger erarbeitet.

Hierzu ist grundsätzlich anzumerken, dass die Erfahrungen aus der Praxis und auch der Austausch mit anderen Bundesländern gezeigt haben, dass der Bedarf von P+R-Stellplätzen sehr standortspezifisch ist und seine zukünftige Entwicklung zudem von diversen äußeren Faktoren abhängig ist, die nur schwer vorhersehbar sind. Die Entwicklung einer allgemeingültigen Vorgehensweise zur Bedarfsermittlung (Berechnungsmethode), die zu langfristig verlässlichen Ergebnissen führt, ist vor dem Hintergrund diverser Unwägbarkeiten folglich nicht möglich.

Insofern ist die Arbeitshilfe tatsächlich nur als eine erste Hilfestellung für die Vorhabenträger zu verstehen, die Ansätze für die Ermittlung des P+R-Bedarfs an Bahnhöfen und Bahnhaltepunkten liefern kann, wobei die individuellen Randbedingungen einbezogen werden müssen.

Der Entwurf einer Arbeitshilfe zur Ermittlung des Bedarfs an P+R-Anlagen an Bahnhöfen und Bahnhaltepunkten sowie der Entwurf eines Musterfragebogens für die Befragung der Einsteiger wurden dem Rechnungshof zur weiteren Abstimmung zugeleitet. Eine Rückmeldung des Rechnungshofs Rheinland-Pfalz ist noch nicht erfolgt.

Zu Buchstabe a) 2. Spiegelstrich:

Die Stadt Frankenthal wurde zwischenzeitlich nochmals aufgefordert, verschiedene Maßnahmen zur Steigerung der Attraktivität des P+R-Parkhauses zu ergreifen bzw. zu verstärken, wie bspw. die Bewerbung auf der Homepage der Stadt Frankenthal sowie im Bahnhof selbst. Darüber hinaus wurde die Stadt aufgefordert, eine Senkung der Gebühren zu prüfen.

Nach Rückmeldung der Stadt Frankenthal steht die Stadtwerke Frankenthal GmbH als Betreiberin des Parkhauses in Verhandlung mit der DB AG, um entsprechende Werbemaßnahmen im Bahnhof abzustimmen. Darüber hinaus wurden Infoschilder am Parkhaus selbst installiert sowie Anzeigen in verschiedenen Printmedien geschaltet.

Im Zuge der Neugestaltung des Bahnhofsumfeldes werden Maßnahmen zur Verbesserung der Ein- und Ausfahrtsituation geprüft, um die Verkehrsführung für die Nutzer des P+R-Parkhauses komfortabler zu gestalten.

Nach Ansicht der Stadt wird eine Gebührenabsenkung keine neuen Impulse setzen. Insofern wird hiervon Abstand genommen.

Parallel zu diesen Maßnahmen hat die Stadt Frankenthal ein Parkraumbewirtschaftungskonzept entwickelt, das nunmehr Zug um Zug umgesetzt wird und welches auch die im Bahnhofsumfeld zur Verfügung stehenden und zum P+R-Parkhaus in Konkurrenz stehenden Parkplätze umschließt.

Aufgrund der Rückmeldung der Stadt Frankenthal und den noch in Aussicht stehenden Entwicklungen am Bahnhof in Frankenthal, wie die geplante Umgestaltung des Bahnhofumfeldes, die Umsetzung des Parkraumbewirtschaftungskonzepts, die Einführung der S-Bahn-Rhein-Neckar auf dem Abschnitt Mannheim-Mainz, geht die Landesregierung davon aus, dass die Auslastung des P+R-Parkhauses mittelfristig steigen wird.

Vor diesem Hintergrund und der Stellungnahme der Landesregierung vom 24. Februar 2012 an den Rechnungshof sowie der Stellungnahme der Landesregierung zum Jahresbericht 2012 des Rechnungshofes sind aus Sicht der Landesregierung keine zuwendungsrechtlichen Maßnahmen – beispielsweise Rückforderungen – zu veranlassen. Insbesondere ist an dieser Stelle nochmals hervorzuheben, dass im Bewilligungsbescheid für das P+R-Parkhaus in Frankenthal keine verbindlich zu erreichenden Auslastungsgrade festgelegt wurden, sodass eine Rückforderung von Zuwendungsmitteln wegen zu geringer Auslastung rechtlich nicht umsetzbar wäre.

Zu Buchstabe a) 3. Spiegelstrich:

Wie bereits oben ausgeführt, gestaltet sich die Ermittlung des Bedarfs an P+R-Stellplätzen als sehr komplex. Infolgedessen kann auch die Festlegung von Auslastungszielen von P+R-Anlagen nur unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bedingungen erfolgen:

- P+R-Anlagen bestimmen maßgeblich die Attraktivität von Haltepunkten des Schienenpersonennahverkehrs. Vor dem Hintergrund einer verkehrspolitisch gewünschten größtmöglichen Nutzung des Schienenpersonennahverkehrs sind sie deshalb ausreichend groß zu dimensionieren, damit jeder potenzielle Nutzer auch sicher einen freien Stellplatz findet. Zu bedenken ist auch, dass die Herstellungskosten einzelner Stellplätze relativ gering sind. Dahingegen sind nachträgliche kleinere Erweiterungen um fünf bis zehn Plätze, die eine neue eigene Planung, Baufeldfreimachung, Baustelleneinrichtung etc. voraussetzen, meist nicht wirtschaftlich.
- Der (zukünftige) Bedarf an P+R-Plätzen wird von vielen – meist standortspezifischen – Faktoren bestimmt, die nur schwer oder gar nicht quantitativ zu erfassen sind.
- Durch mangelhafte Parkaufstellung (ein Fahrzeug belegt zwei Plätze) sowie zweckwidrige Nutzung, die nie ganz auszuschließen ist, wird die verfügbare Kapazität eingeschränkt.
- Nach dem „Leitfaden Parken an Bahnhöfen im Land Brandenburg“ wird bei der Bemessung von P+R-Anlagen eine „Ausbaureserve“ in Höhe von 40 % eingeplant. Nach dem Allgemeinen Rundschreiben 06/2012 des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung zum Bau von Mitfahrerparkplätzen beträgt das Verhältnis zwischen erhobener Nachfrage zu Potenzial erfahrungsgemäß 1 : 3.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Punkte soll bei künftigen Förderungen von P+R-Anlagen mit mehr als 20 Stellplätzen ein anzustrebendes Auslastungsziel von 65 % nach fünf Jahren festgelegt werden.

Wie die Zählungen des Landesbetriebs Mobilität ergeben haben, weisen die untersuchten P+R-Plätze eine sehr gute Auslastung (89 %) auf. Angesichts der wiederholt definierten Ziele, Verwaltungsverfahren zu vereinfachen und Verwaltungspersonal einzusparen, wird insofern kein Anlass für eine übermäßige Ausweitung von Untersuchungs- und Kontrollverfahren gesehen.

Eine genaue Überprüfung der Auslastung durch P+R-Nutzer würde Nachweise (bspw. in Form von Parkausweisen) voraussetzen, deren Ausgabe durch die Kommune organisiert und von den P+R-Nutzern in Anspruch genommen werden müsste. Diese Problematik hat die Landesregierung dem Rechnungshof mit den Stellungnahmen vom 11. November 2011 und vom 24. Februar 2012 ausführlich dargelegt. Die Einführung von Parkausweisen birgt grundsätzlich die Gefahr, dass ein erheblicher bürokratischer und verwaltungstechnischer Aufwand anfällt, der die Akzeptanz bei den potenziellen Nutzern reduziert und gegebenenfalls Kosten verursacht, die von den Nutzern oder der Kommune übernommen werden müssen.

Die Überprüfung des Auslastungsgrades sollte daher ohne formalisierte Verfahren mit möglichst wenig Verwaltungsaufwand auf Seiten der Zuwendungsempfänger, P+R-Nutzer sowie der Bewilligungsbehörden erfolgen. Insofern ist angedacht, dass ein ent-

sprechender Nachweis vom jeweiligen Zuwendungsempfänger vorzulegen ist, der dann gegebenenfalls von der Bewilligungsbehörde auf Plausibilität überprüft werden kann.

Sollte in Einzelfällen das definierte Auslastungsziel nicht erreicht werden, lassen sich hieraus aber Rückschlüsse auf die Bedarfsermittlung ziehen. Insofern können die Überprüfungen mittelfristig zu einer qualitativen Verbesserung der Methoden zur Bedarfsermittlung genutzt werden.

Zu Buchstabe b):

Im Jahresbericht 2012 des Rechnungshofs Rheinland-Pfalz wurde in Bezug auf das Park + Ride-Parkhaus in Speyer die Frage nach der Rechtmäßigkeit der Förderung gestellt, da nach der Prüfung des Rechnungshofes kein Bedarf für die Errichtung eines P + R-Parkhauses bestanden habe. Eine Förderung von Vorhaben, für die kein Bedarf besteht, sei mit den Fördergrundsätzen nicht in Einklang zu bringen. Nach den Förderrichtlinien seien ausschließlich Maßnahmen förderfähig, die nach Art und Umfang zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse dringend erforderlich sind. Vor diesem Hintergrund stelle sich die Frage nach der Rechtmäßigkeit der Förderung.

In seiner Begründung stellt der Rechnungshof insbesondere auf ein „Gutachten zum Parkraumbedarf“ ab – hierbei handelt es sich um die „Vorstudie – Parkraumanalyse Innenstadt Speyer – Rahmenbedingungen zur Erweiterung des P + R-Angebotes, Juli 1998“, welches im Rahmen der Antragsprüfung nicht ausreichend berücksichtigt worden sei.

Die Stadt Speyer wurde zwischenzeitlich aufgefordert, zu den Feststellungen des Rechnungshofes Stellung zu nehmen. Nach Vorlage der Stellungnahme der Stadt Speyer wurde der Vorgang seitens der Landesregierung dahingehend juristisch geprüft, ob und wenn ja, welche förderrechtlichen Konsequenzen gezogen werden müssen.

Die Prüfung schließt mit dem Ergebnis ab, dass der Bewilligungsbescheid zur Förderung des P + R-Parkhauses in Speyer nicht rechtswidrig ist und damit auch nicht zurückgenommen werden kann. Dies wird wie folgt begründet:

Der Rechnungshof ist der Auffassung, der Förderverwaltungsakt sei rechtswidrig, weil die Fördervoraussetzungen nicht vorgelegen hätten. Dabei geht er ersichtlich davon aus, dass der Verwaltungsakt deshalb rechtswidrig war, weil die zugrunde gelegten Annahmen später nicht eingetreten sind.

Von Bedeutung ist deshalb, welchen Einfluss die Tatsache, dass die Prognose über die Auslastung des Parkhauses nicht in vollem Umfang eingetreten ist, auf die Rechtmäßigkeit des Verwaltungsaktes hat.

Bei der Bewilligung von Fördergeldern handelt es sich nicht um eine Entscheidung der gebundenen Verwaltung, denn die einschlägigen Fördervorschriften verlangen nicht, dass eine Förderung stattfinden muss, wenn die Voraussetzungen vorliegen. Vielmehr muss noch eine Ermessensentscheidung der Bewilligungsbehörde erfolgen. Also war der Förderbescheid darauf hin zu prüfen, ob Rechtsverstöße vorliegen und das Ermessen richtig ausgeübt wurde.

Eine Durchsicht der Akten hat ergeben, dass die tatbestandlichen Voraussetzungen zur Förderung des Parkhauses vorgelegen haben. Die Vorgaben der Verwaltungsvorschrift des damaligen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau vom 14. Oktober 1997 (VV ÖPNV/SPNV), die auch die Förderung von Parkhäusern erlaubt, wurden erfüllt.

Im nächsten Schritt wurde die formelle und materielle Rechtswidrigkeit des Verwaltungsaktes, sprich des Bewilligungsbescheides, geprüft. Zulässig ist der Verwaltungsakt, wenn die Behörde befugt war, sich der Handlungsform Verwaltungsakt zu bedienen. Formell fehlerhaft ist er, wenn er nicht von der örtlich, sachlich und instanziell zuständigen Behörde erlassen wurde sowie Verfahrens- und Formvorschriften missachtet wurden. Materiell fehlerhaft ist der Verwaltungsakt, wenn er mit der Rechtsgrundlage, die die Behörde zu seinem Erlass ermächtigt, nicht vereinbar ist. Das ist der Fall, wenn die Voraussetzungen der Rechtsgrundlage nicht vorliegen bzw. ein Verstoß gegen materielles Recht gegeben ist oder das Ermessen nicht fehlerfrei ausgeübt wurde.

Für das Vorliegen eines der oben genannten formellen oder materiellen Fehler gibt es keine Anhaltspunkte. Insbesondere stützt sich der Bewilligungsbescheid auf die einschlägigen Fördergrundlagen. Ein Verstoß gegen sonstiges Recht ist ebenfalls nicht ersichtlich. In Frage kämen also eine nicht ordnungsgemäße Ausübung des Ermessens, insbesondere das Vorliegen von Ermessensfehlern.

Als Ermessensfehler werden Ermessensüberschreitung und Ermessensfehlgebrauch angesehen. Zum Ermessensfehlgebrauch zählt die Ermessensunterschreitung bzw. er wird als eigenständiger Ermessensfehler angesehen.

Ein Ermessensfehlgebrauch liegt vor, wenn die Behörde nicht alle entscheidungsrelevanten Tatsachen und Gesichtspunkte in die Ermessensausübung einbezogen hat, Gesichtspunkte berücksichtigt hat, die nach dem Sinn und Zweck der Ermessensnorm nicht berücksichtigt werden durften, zwar alle relevanten Gesichtspunkte berücksichtigt worden sind, aber einzelne oder mehrere Gesichtspunkte nicht mit dem ihnen gebührenden Gewicht in die Ermessensausübung eingestellt worden sind oder die Behörde die

gegenläufigen privaten und öffentlichen Interessen nicht wirklich gegeneinander abgewogen hat. Für ein Vorliegen einer dieser Möglichkeiten gibt es im vorliegenden Fall keine Anhaltspunkte.

Eine Ermessensüberschreitung liegt vor, wenn die Behörde die rechtlichen Grenzen ihres Ermessens nicht beachtet hat. Das ist der Fall, wenn sie eine Rechtsfolge anordnet, die die Ermächtigungsnorm nicht vorsieht, oder wenn sie gegen allgemeine Verfahrensgrundsätze oder höherrangiges Recht verstößt. Anhaltspunkte für solche Verstöße, insbesondere einen Verstoß gegen das Gleichbehandlungsprinzip oder den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz sind hier ebenfalls nicht gegeben.

Eine Ermessensunterschreitung liegt vor, wenn die Behörde ein vorhandenes Ermessen überhaupt nicht ausübt, weil sie fehlerhaft davon ausgegangen ist, ein Ermessen sei nicht eröffnet, oder wenn sie irrtümlich glaubt, ihr Ermessen sei enger als es in Wirklichkeit ist. Auch dafür gibt es hier keine Anhaltspunkte.

Nach Aktenlage ist davon auszugehen, dass die handelnden Personen sehr wohl die zu erwartende Auslastung des Parkhauses abgewogen haben, und zwar anhand vorliegender Prognosen, aber auch anhand von Abschätzungen zu voraussichtlichen Veränderungen durch flankierende Maßnahmen der Parkraumbewirtschaftung. Dass sie zu einem Ergebnis ihrer Abwägung gekommen sind, das später von der Wirklichkeit nicht gedeckt wurde, stellt keinen Ermessensfehler dar.

Entgegen der Auffassung des Rechnungshofs lagen die Voraussetzungen einer Förderung vor. Auch wurde das vorhandene Ermessen bezüglich der Anzahl der zu fördernden Stellplätze ordnungsgemäß ausgeübt. Der Verwaltungsakt ist deshalb nicht rechtswidrig und kann nicht zurückgenommen werden.

Eine zumindest anteilige Rückforderung von Fördermitteln aufgrund der geringen Auslastung scheidet ebenfalls aus, weil im Bewilligungsbescheid für das P+R-Parkhaus in Speyer keine verbindlich zu erreichenden Auslastungsgrade festgelegt wurden.

Zu Textziffer 11: Neuausrichtung der Nürburgring GmbH

Die Nürburgring-Besitzgesellschaften haben den Betriebspachtvertrag, dessen Mindestpachtregelung den Überlegungen des Landesrechnungshofes zugrunde lag, im Februar 2012 gekündigt, da die private Betreibergesellschaft die Pachten nicht in der vertraglich vereinbarten Höhe geleistet hatte.

Aufgrund der wirtschaftlichen Entwicklungen hat das zuständige Amtsgericht auf den Antrag der Nürburgring-Besitzgesellschaften vom 20. Juli 2012 entsprechende Insolvenzverfahren in Eigenverwaltung eröffnet.

Nach den insolvenzrechtlichen Bestimmungen haben im Insolvenzverfahren der Aufsichtsrat und die Gesellschafterversammlung keinen Einfluss mehr auf die Geschäftsführung des Schuldners. Für die Nürburgring-Besitzgesellschaften handelt nunmehr ein Sanierungsgeschäftsführer in enger Abstimmung mit dem gerichtlich bestellten Sachwalter sowie dem Gläubigerausschuss. Diese entscheiden unter Beachtung der insolvenzrechtlichen Rahmenbedingungen über die weiteren Maßnahmen.

Zu Textziffer 12: Neuorganisation der Durchführung der Formel-1-Rennveranstaltungen auf dem Nürburgring

Durch die Insolvenzverfahren über die Nürburgring-Besitzgesellschaften ist eine Zäsur auch hinsichtlich der Möglichkeiten eingetreten, über die Vertreter des Landes in den Gesellschaftsgremien Vorgaben machen zu können. Denn nach den insolvenzrechtlichen Bestimmungen haben der Aufsichtsrat und die Gesellschafterversammlung im Insolvenzverfahren keinen Einfluss mehr auf die Geschäftsführung des Schuldners. Der eingesetzte Sanierungsgeschäftsführer ist insoweit dem gerichtlich bestellten Sachwalter und dem Gläubigerausschuss verantwortlich. Dies gilt auch hinsichtlich der unter Buchstabe a) bis d) genannten Bereiche.

Formulierungen in künftigen Haushaltsplänen werden zu gegebener Zeit bei deren Aufstellung geprüft.

Zu Textziffer 13: Längerfristige Erkrankungen von Beamten

Zu Buchstabe a):

Auf der Basis des ersten Entwurfs für ein Betriebliches Eingliederungsmanagement (BEM) wurden inzwischen der Text einer Dienstvereinbarung mit den Hauptpersonalvertretungen (HPR) der staatlichen Lehrkräfte sowie eine umfangreiche Handreichung für die Schulen entworfen. Beide Papiere wurden dem Arbeitsschutzausschuss zugeleitet und in der Dezembersitzung 2012 erstmals beraten. Im Arbeitsschutzausschuss ist u. a. je ein Mitglied der HPR vertreten, sodass in diesem Gremium die anschließende Befassung der sechs HPR vorbereitet werden kann.
Erfahrungsgemäß werden die Beratungen innerhalb und mit den Gremien geraume Zeit in Anspruch nehmen, sodass mit der Einführung des Betrieblichen Eingliederungsmanagements (BEM) frühestens zum Beginn des Schuljahres 2013/2014 gerechnet werden kann.

Unabhängig davon werden bereits jetzt im Einzelfall Maßnahmen zur Wiedereingliederung erkrankter Lehrer durchgeführt. Hierbei unterstützt ggf. auch das Institut für Lehrergesundheit.

Zu Buchstabe b):

Im Rahmen der Abstimmung mit den Hauptpersonalräten über das BEM wird auch darüber beraten werden, ob und ggf. in welcher Art und Weise die Gewährung einer vorübergehenden verminderten Dienstfähigkeit mit dem BEM verknüpft werden kann.

Zu Buchstabe c):

Eine Übertragung der Zuständigkeit für die Untersuchungen auf vorübergehend verminderte Dienstfähigkeit nach § 11 Lehrkräfte-Arbeitszeitverordnung (LehrArbZVO) auf die Zentrale medizinische Untersuchungsstelle (ZMU) kommt aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten überhaupt nur dann in Betracht, wenn zu erwarten ist, dass dadurch Zahl und/oder Umfang der Herabsetzung des Regelstundenmaßes wegen vorübergehend verminderter Dienstfähigkeit zurückgeführt werden können.
Ein alleiniges Anheben der Anforderungen an eine Herabsetzung des Regelstundenmaßes führt zwar möglicherweise dazu, dass die Zahl derjenigen Lehrkräfte, die wegen vorübergehend verminderter Dienstfähigkeit eine Stundenherabsetzung erhalten, gesenkt werden kann, allerdings liegt es nahe, dass dies mit einer Erhöhung der Zahl der krankheitsbedingten Abwesenheiten dieser Lehrkräfte einhergeht.
Ein Rückgang der Zahl der Fälle der vorübergehend verminderten Dienstfähigkeit kann durch eine stärkere Beachtung des Anwendungsbereichs des § 11 LehrArbZVO erreicht werden. Eine Herabsetzung des Regelstundenmaßes wegen vorübergehend verminderter Dienstfähigkeit bei voller Bezahlung der Dienstbezüge wird gewährt, wenn die Wiederherstellung der vollen Dienstfähigkeit in absehbarer Zeit möglich ist. Dagegen kommt eine Reduzierung des Regelstundenmaßes wegen begrenzter Dienstfähigkeit nach § 27 Beamtenstatusgesetz (BeamStG) mit einer Kürzung der Dienstbezüge zur Anwendung, wenn auf absehbare Zeit ein Einsatz mit voller Arbeitszeitbelastung nicht möglich ist, der Beamte aber noch mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit statusmäßig beschäftigt werden kann. Ein Rückgang der Zahl der Fälle der vorübergehend verminderten Dienstfähigkeit zu Lasten der Fälle der begrenzten Dienstfähigkeit führt zu einer Kostenreduzierung, wenn auch nicht in dem vom Rechnungshof aufgezeigten Umfang. Zu berücksichtigen ist insoweit, dass auch bei begrenzt dienstfähigen Beamtinnen und Beamten die Personalnebenkosten (insbesondere Beihilfe) in vollem Umfang entstehen und mit Inkrafttreten des § 6 j Absätze 2 und 3 Landesbesoldungsgesetz eine Zulage in den Fällen zu gewähren ist, in denen als Folge der begrenzten Dienstfähigkeit die bis dahin maßgebliche Arbeitszeit um mindestens 20 v. H. der Arbeitszeit bei Vollbeschäftigung vermindert ist. Mit der Änderung der dritten Landesverordnung zur Änderung der Lehrkräfte-Arbeitszeitverordnung vom 16. Juli 2012 wurde der Anwendungsbereich der vorübergehend verminderten Dienstfähigkeit schärfer gefasst, um eine deutlichere Abgrenzung zur begrenzten Dienstfähigkeit nach § 27 BeamStG zu erreichen. Dadurch und durch eine entsprechende Erläuterung bei dem Untersuchungsauftrag werden bereits geeignete Instrumente zur Verfügung gestellt, um auf eine Beachtung des Anwendungsbereichs des § 11 LehrArbZVO hinzuwirken. Anhaltspunkte, die Zweifel an der Qualität der amtsärztlichen Untersuchungen der Gesundheitsämter rechtfertigen könnten, liegen nicht vor.
Bei einer Übertragung der Zuständigkeit der Untersuchungen auf vorübergehend verminderte Dienstfähigkeit auf die ZMU könnte trotz der dort vorhandenen Spezialkenntnisse der untersuchenden Amtsärzte eine striktere Anwendung des § 11 LehrArbZVO – wenn überhaupt – nur in geringem Umfang erreicht werden. Demgegenüber würde die Übertragung der Zuständigkeit dort zu einem deutlich erhöhten Untersuchungsanfall und damit zu einem erhöhten Personalbedarf führen, der den Landeshaushalt belastet. Auch würden sich die Anfahrtswege der zu untersuchenden Beamtinnen und Beamten im Durchschnitt deutlich verlängern mit der entsprechenden Kostenfolge. Zudem ist nicht auszuschließen, dass gerade in den Fällen, in denen lediglich eine Herabsetzung des Regelstundenmaßes von geringer Dauer und geringem Umfang zu erwarten ist, vereinzelt Lehrkräfte – insbesondere bei langen Anfahrtswegen – den Aufwand einer Untersuchung scheuen und stattdessen eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung bis zum Erreichen der vollen Dienstfähigkeit vorlegen.
Unter Berücksichtigung von wirtschaftlichen Gesichtspunkten sieht die Landesregierung daher von einer Übertragung der Zuständigkeit auf die ZMU ab.

Zu Textziffer 15: Lohnsteuer-Außenprüfungen durch Finanzämter

Die konzeptionellen Überlegungen zur Zentralisierung der Lohnsteuer-Außenprüfung sind noch nicht abgeschlossen. Sie sind eingebettet in das i. R. d. Strukturüberlegungen der Zukunftsinitiative Steuerverwaltung (ZIS) zu entwickelnde Gesamtkonzept zur Neustrukturierung der Außendienstbereiche. Derzeit werden sämtliche Maßnahmenpakete des Reformprojekts in eine Gesamtprojektstruktur überführt.

Zu Textziffer 16: Steuerverwaltung

Zur Überprüfung der elektronischen Lohnsteuerbescheinigungsdaten hat die Landesregierung ein differenziertes Vorgehensmodell gewählt. Da bundesweit noch keine Erkenntnisse zur steuerlichen Auswirkung der Pflichtveranlagungstatbestände „Steuerklasse VI“, „Großbuchstabe „S““ und „eingetragene Freibeträge“ sowie „steuerfreier Arbeitslohn nach Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) oder Auslandstätigkeitserlass (ATE)“ vorlagen, sind im Rahmen einer von der Stabsstelle Innenrevision der Oberfinanzdirektion Koblenz betreuten Pilotierung zunächst nur die diesbezüglichen Datenbestände der Finanzämter Bingen-Alzey, Daun, Frankenthal und Trier für die Veranlagungszeiträume 2005 bis 2008 ausgewertet worden.

Die Ergebnisse des Pilotversuchs sind im Bericht der Innenrevision vom 13. September 2012, der dem Landesrechnungshof am 14. September 2012 bekannt gegeben wurde, ausführlich dargestellt. Sie lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Pflichtveranlagungs-tatbestand	Mehrergebnis		Minderergebnis		Gesamt-ergebnis	Gesamt-ergebnis je Fall
	Summe Mehr-ergebnis	Ø Mehr-ergebnis je Fall	Summe Minder-ergebnis	Ø Minder-ergebnis je Fall		
Steuerklasse VI	87 689 EUR	640 EUR	240 470 EUR	597 EUR	– 152 781 EUR	– 283 EUR
Lohnsteuerfreibeträge	5 147 EUR	396 EUR	10 278 EUR	514 EUR	– 5 131 EUR	– 155 EUR
Großbuchstabe „S“	12 883 EUR	460 EUR	91 924 EUR	541 EUR	– 79 041 EUR	– 399 EUR
DBA/ATE	5 396 EUR	1 079 EUR	1 490 EUR	372 EUR	3 906 EUR	434 EUR
Summe	**111 115 EUR**	**607 EUR**	**344 162 EUR**	**576 EUR**	**– 233 047 EUR**	**– 298 EUR**

Aufgrund der Pilotierungsergebnisse soll bis zum Vorliegen eines bundesweiten Konzepts zur Auswertung elektronischer Lohnsteuerbescheinigungen von einem flächendeckenden Aufgriff der Lohnbescheinigungen in Bezug auf die Pflichtveranlagungstatbestände „Steuerklasse VI“, „Lohnsteuerfreibeträge“ und „Großbuchstabe „S““ zunächst abgesehen werden, da die erzielten Ergebnisse in keinem angemessenen Verhältnis zum enormen personellen Aufwand von der Bereinigung der übermittelten Daten bis hin zur Steuerfestsetzung stehen.

Zum Pflichtveranlagungstatbestand „Steuerfreier Arbeitslohn nach DBA/ATE“ wurden nach Abschluss der o. g. Pilotierung korrespondierend zu den bundesweit vereinbarten Auswertungskriterien für den Veranlagungszeitraum 2005 landesweit weitere 1 173 Fälle der Veranlagungszeiträume 2005 bis 2008 aufgegriffen, die aber nur in 70 Fällen zur Anforderung von Steuererklärungen geführt haben. Die endgültigen Ergebnisse dieser weitergehenden Überprüfung stehen noch aus.

Bezüglich der Pflichtveranlagungstatbestände „Steuerklassenkombination III/V“, „steuerbegünstigte Versorgungsbezüge für mehrere Jahre“, „ermäßigt besteuerter Arbeitslohn“ und „Lohnersatzleistungen“ wurden die noch offenen elektronischen Lohnsteuerbescheinigungen der Veranlagungszeiträume 2005 bis 2009 nach Vorauswahl durch die Innenrevision an die Finanzämter zur Auswertung übergeben.

Das abschließende Ergebnis dieser Auswertung zu den jeweiligen Prüfungsfeldern wird bis März 2013 vorliegen und dem Rechnungshof zur Verfügung gestellt.

Zu Textziffer 17: Einkommensteuer-Veranlagungen

Der Vorschlag zur Verbesserung der Steuererklärungsvordrucke in Bezug auf die Fälle der privaten Kfz-Nutzung ist auf Bundesebene noch nicht abschließend erörtert worden, weil sich die Anlage EÜR 2012 bereits in der Schlussredaktion befand. Der Vorschlag wird bei der anstehenden Entwicklung der Anlage EÜR 2013 geprüft.

Zu Textziffer 19: Entwicklung und Verwendung von Darlehen aus dem Liquiditätspool

Wegen der Bedeutung des Flughafens Hahn für die Region und für das Land hatte sich die Landesregierung 2009 entschieden, die Anteile an der FFHG von dem damaligen Hauptgesellschafter Fraport AG zu erwerben. In diesem Zusammenhang weist der Rechnungshof in seinem Jahresbericht darauf hin, dass im Landeshaushalt keine haushaltsrechtliche Ermächtigung für das Eingehen einer Zahlungsverpflichtung enthalten war. In den Verhandlungen in 2009 musste sich das Land bereiterklären, im Rahmen des Erwerbs der Gesellschaftsanteile an der FFHG die Verpflichtung zum Verlustausgleich bis zur Beendigung des Ergebnisabführungsvertrags zwischen der Gesellschaft und der Fraport AG zu übernehmen. Dieser konnte aus rechtlichen Gründen erst für die Zukunft gekündigt werden, während der Gesellschaftsanteil mit wirtschaftlicher Wirkung rückwirkend zum 1. Januar 2009 übertragen werden sollte.

Überlegt wurde daher, dass die Gesellschaft auch aus EU-rechtlichen Gründen auf den Verlustausgleichsanspruch verzichtet. Dies hätte zur Folge, dass der Verlust für Januar und Februar 2009 aus dem Eigenkapital der Gesellschaft und damit nicht aus dem Landeshaushalt getragen wird. Nach Abschluss der EU-Verfahren wird entsprechend dem Ergebnis zu entscheiden sein, wie mit dieser Frage umzugehen ist.

Der Rechnungshof weist auch darauf hin, dass die Inanspruchnahme des Liquiditätspools zum Ausgleich struktureller Defizite und zur längerfristigen Finanzierung von Investitionen verwendet worden ist. Der Anteilserwerb machte eine Umfinanzierung erforderlich. Die Wege einer Umfinanzierung sind jedoch abhängig von dem Abschluss der laufenden EU-Verfahren. Nach Angabe der EU-Kommission könne nach derzeitigem Stand eine Notifizierung von Maßnahmen erst nach deren Abschluss in Betracht gezogen werden. Eine Veranschlagung im Haushalt kann daher aktuell nicht erfolgen.

Das Land entwickelt den Flughafen Frankfurt-Hahn ständig fort. An der Entwicklung eines Gesamtkonzepts, das auch die Finanzierung umfasst, wird derzeit gearbeitet. Zur Einbeziehung privaten Kapitals ist zudem beabsichtigt, Investoren in einem transparenten Verfahren zu gewinnen. Das Verfahren ist bereits angelaufen.

Der Rechnungshof hat auch gefordert, die Darlehen der EGH aus dem Liquiditätspool abzulösen. Die EGH nahm den Liquiditätspool in Anspruch, um Grundstückskäufe von der FFHG zwischenzufinanzieren. Die langfristige Umfinanzierung auf Bankdarlehen ist, wie ursprünglich vorgesehen war, bereits erfolgt.

Im Übrigen hat die Landesregierung dem Landtag eine Vorlage zugleitet, die von der in § 2 Absatz 9 Satz 6 LHG 2012/2013 eingeräumten Möglichkeit Gebrauch macht, mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags Regelungen zur Umsetzung des Liquiditätspools zu treffen. Darin sind für die beiden relevanten Flughafenprojekte Hahn und Zweibrücken konkrete Rahmenbedingungen für die Nutzung des Liquiditätspools festgeschrieben.

Zu Textziffer 20: Ausgaben für Leistungen in Tagesstätten für psychisch behinderte Menschen

Trotz vielfältiger und umfassender Bemühungen konnten vertragliche Regelungen nicht erreicht werden. Deshalb wurden die Vertragspartner gemäß § 81 Abs. 1 SGB XII förmlich zum Abschluss der Verträge aufgefordert. Dabei wurde darauf hingewiesen, dass die Landesregierung berechtigt ist, durch Erlass einer Rechtsverordnung die notwendigen Rahmenbedingungen vorzugeben, wenn es nicht innerhalb von sechs Monaten zu einem Vertragsschluss kommt. Die gesetzte Frist ist am 21. November 2012 ungenutzt abgelaufen. Das MSAGD bereitet zurzeit den Erlass einer Rechtsverordnung vor. Mit dem geplanten Erlass der Rechtsverordnung ist dem Anliegen des Rechnungshofs Rechnung getragen.

Zu Textziffer 21: Förderung von Krankenhäusern

Die vom Landesbetrieb LBB im November 2012 vorgelegte Risikoanalyse setzt sich mit der Korruptionsthematik umfassend auseinander. Im Ergebnis wird festgestellt, dass die für die einzelnen Arbeitsabläufe der Prüfgruppe ZBau des Landesbetriebs LBB ergriffenen Sicherungsmaßnahmen ausreichen. Baumaßnahmen würden in der Regel von einer Architektin bzw. einem Architekten und mehreren Fachingenieurinnen bzw. Fachingenieuren geprüft, das Vier-Augen-Prinzip werde beachtet und die bestehende Dienstanweisung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eingehalten. Darüber hinaus würden weitere Maßnahmen ergriffen, wozu die sachgerechte Auswahl der Beschäftigten, die umfassende Fortbildung der Führungskräfte zur Korruptionsprävention und -bekämpfung und die regelmäßige und anlassbezogene Kontrolle der Aktenführung (u. a. durch eine interne Revision) zählten.

Zu Textziffer 22: Entlastungsstunden und Freistellungen von Lehrkräften an öffentlichen Schulen

Zu Buchstabe a):

Gemäß der von Frau Staatssekretärin Reiß in der 6. Sitzung der Rechnungsprüfungskommission am 19. Juni 2012 gegebenen Zusage wird die Konzeption des im Koalitionsvertrag vorgesehenen Schulversuchs zur selbstverantwortlichen Schule (Start zum Schuljahr 2013/2014 vorgesehen, Dauer bis Ende der Legislaturperiode) den möglichen Einsatz von Verwaltungskräften im Bereich des Schulmanagements der Schulversuchsschulen vorsehen. Die Tätigkeit dieser Verwaltungskräfte soll entlastend wirken und somit der Unterrichtswirksamkeit zugutekommen. Der Einsatz soll im Schulversuch modellhaft erprobt werden mit dem Ziel einer stärkeren Akzeptanz in der Fläche.
Ergänzend hierzu ist beabsichtigt, den Schulen die bereits heute bestehende Möglichkeit, eine Verwaltungskraft zu beschäftigen, nochmals in Erinnerung zu rufen.

Zu Buchstabe b):

Die Forderung, die nach Nummer 1.1.1 der Anlage 1 zu § 8 Lehrkräftearbeitszeitverordnung für jede Schule zu gewährende Schulleitungsanrechnung von mindestens acht Wochenstunden in den Fällen, in denen die Leitung mehrerer Grundschulen durch eine Schulleitung wahrgenommen wird, auf ein Schuljahr zu begrenzen, wird bei der nächsten Änderung der Lehrkräfte-Arbeitszeitverordnung berücksichtigt. Diese ist zum 1. August 2014 vorgesehen.

Zu Textziffer 23: Stiftung Rheinland-Pfalz für Kultur und Kultursommer Rheinland-Pfalz e. V.

Zu Buchstabe a):

Die Integration des Kultursommers in die Stiftung Rheinland-Pfalz für Kultur ist zum 1. Januar 2013 beschlossen. Für diese Zusammenführung liegen die notwendigen Unterlagen (Änderung der Stiftungssatzung, neue Geschäftsordnung, neuer Geschäftsverteilungsplan) vor. Der Vorstand der Kulturstiftung hat in der Sitzung am 13. Dezember 2012 der Integration des Kultursommers zugestimmt. Der Verein Kultursommer Rheinland-Pfalz e.V. hat daraufhin in seiner Mitgliederversammlung am 19. Dezember 2012 seine Auflösung beschlossen.
Nach den notwendigen Abstimmungsprozessen wird die Förderrichtlinie – in der neuen Struktur – rechtzeitig zur nächsten Ausschreibung des Kultursommers im Juni 2013 vorliegen.

Zu Buchstabe b):

Der vom Rechnungshof im Prüfbericht zum Kultursommer vorgeschlagene Abbau einer Projektleiterstelle in der Sparte Musik wurde aufgegriffen. Die Stelle wurde mit einem Vermerk „künftig wegfallend“ versehen und wird nach dem Ausscheiden des Stelleninhabers nicht wieder besetzt.
Der Vorschlag des Landesrechnungshofes zur Einsparung einer halben Stelle bei der künstlerischen Leitung des Künstlerhauses Schloss Balmoral wurde umgesetzt. Nach dem Ausscheiden der Stelleninhaberin wurde die Stelle nicht wieder besetzt. Die künstlerische Leitung des Künstlerhauses soll künftig durch den künstlerischen Leiter des Arp-Museums im Rahmen eines Honorarvertrags erfolgen.

Zu Buchstabe c):

Die Geschäftsführung der Stiftung Rheinland-Pfalz für Kultur ist mit der Entwicklung eines Konzepts zur wertmäßigen Erhaltung des Stiftungsvermögens beauftragt. Darüber hinaus wurde bereits der jährliche Haushaltsplan um eine mittelfristige, fünf Jahre umfassende Finanzplanung ergänzt. Rücklagen für Immobilienunterhaltung werden seit vier Jahren berücksichtigt.

Zu Textziffer 24: Landesbetrieb Landesforsten Rheinland-Pfalz

Der Entwurf einer Änderung des Besonderen Gebührenverzeichnisses ist erstellt und befindet sich zurzeit in der Ressortabstimmung. Nach den Planungen soll das überarbeitete Gebührenverzeichnis im ersten Halbjahr 2013 in Kraft treten. Folgende Wesentliche Änderungen sind vorgesehen:

- Erhöhung des Gebührenaufkommens aufgrund der Anpassung der jeweiligen Gebührensätze (insbesondere im Holzverkauf),
- Umstellung einzelner Gebührentatbestände von einem Gebührenrahmen auf Gebühren nach Zeitaufwand und
- Erhebung von Gebühren für gebührenpflichtige Genehmigungsverfahren, Erlaubnisse und Bewilligungen.

Parallel mit der Überarbeitung des Besonderen Gebührenverzeichnisses wurden Vorüberlegungen und vorbereitende Maßnahmen ergriffen, u. a. zur IT-Systemanpassung, um zu gegebener Zeit die vom Rechnungshof geforderte rückwirkende Vergleichsbetrachtung durchführen zu können. Dem Rechnungshof wird zu gegebener Zeit berichtet werden.

Zu Textziffer 25: Dienstleistungszentren Ländlicher Raum

Zu Buchstabe a)

Für die Dienstleistungszentren Ländlicher Raum (DLR) wird derzeit ein Beratungskonzept erstellt, welches auch eine Aufgabenabgrenzung zu anderen öffentlich-rechtlichen Beratungseinrichtungen und privaten Beratungsorganisationen berücksichtigt. In dem Zusammenhang wird auch ein Beratungskonzept zur Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie (EU-WRRL) hinsichtlich der Verminderung oder Vermeidung von landwirtschaftlichen Stoffeinträgen in Grundwasser- bzw. Oberflächenwasserkörper abgestimmt und zu den Aufgaben der Wasserwirtschaftsverwaltung abgegrenzt. Diese neue Aufgabe wird erhebliche personelle Ressourcen binden.
Die einzelnen DLR haben in ihren Dienstbezirken regionale Aufgaben. Bei der Einrichtung der DLR und Aufgabenzuordnung im Rahmen der Agrarverwaltungsreform wurde dieser Regionalität Rechnung getragen. Die dezentrale Aufgabenwahrnehmung hat sich bewährt und soll fortgeführt werden. Unabhängig davon wird fortlaufend geprüft, ob sich durch die Änderung von Rahmenbedingungen neue Standortkonzepte ergeben und eine weitere Zentralisierung möglich ist.
Die Organisationsstruktur der DLR wird, wo immer möglich und sinnvoll, angepasst. Zeitnah werden bei den DLR zwei Abteilungen und sechs Gruppen durch Zusammenlegung aufgelöst. Im Einzelnen stellen sich die Veränderungen wie folgt dar:

DLR Eifel:
Die Gruppen Pflanzenbau/Ernährung, Grünland werden zusammengelegt.

DLR Westerwald-Osteifel:
Die beiden Abteilungen Landentwicklung werden zusammengelegt sowie die Gruppen Tierhaltung und Pflanzenbau.

DLR Mosel:
Die beiden Abteilungen Landentwicklung werden zusammengelegt und die Gruppe Schule wird aufgelöst.

DLR Westpfalz:
Die Gruppen Tierhaltung/Ernährung und Pflanzenbau werden zusammengelegt.

DLR Rheinpfalz:
Die beiden Gruppen der Abteilung Phytomedizin werden aufgelöst.

Es soll nach fachlichen Gesichtspunkten die Auflösung von Versuchsstandorten vorangetrieben werden.
Die Anpassung der Organisationsstruktur wird durch die Änderungen der Dienstanweisung voraussichtlich bis zum 1. Februar 2013 umgesetzt werden. Durch die Anpassung der Organisationsstruktur kann die Aufgabenerledigung effizienter gestaltet und Perso-

nalabgänge können besser kompensiert werden. Darüber hinaus wird erwartet, dass Personalabgänge in Schwerpunktbereichen (z. B. Ernährungsberatung) nachgeführt werden können.

zu Buchstabe b):

Die Aufgaben der Dienstleistungszentren Ländlicher Raum lassen sich prinzipiell in drei Aufgabenfelder untergliedern: hoheitliche Aufgaben, Aufgaben mit hoher gesellschaftlicher Relevanz (z. B. Naturschutz, Wasserschutz, Biodiversität) sowie Aufgaben im Zusammenhang mit vorwiegend einzelbetrieblichen Interessen der agrar- und weinwirtschaftlichen Betriebe. Zwischen diesen Aufgabenfeldern ist eine klare Trennung in der Regel nur bedingt möglich.
Die Ernährungsberatung durch die DLR mit Schwerpunkt der Aufklärung zur Schul- und Kindertagesstättenverpflegung bleibt als Daueraufgabe bei den DLR erhalten und wird auf der Grundlage der Festlegungen in der Koalitionsvereinbarung personell weiter gestärkt.
Das Beratungszentrum nachwachsende Rohstoffe erfüllt wichtige Funktionen, um das politische Ziel einer nachhaltigen, umweltverträglichen und innovativen Energieversorgung zu unterstützen. Um das Profil des Beratungszentrums besser zu beschreiben, wird momentan ein Konzept zum Themengebiet „Landwirtschaft und Energie“ erstellt. Eine Abgrenzung zu anderen Dienstleistern zur Vermeidung von Doppelberatungen wird hierbei berücksichtigt und die Nutzung von Synergien durch die Bildung eines Kompetenznetzwerks wird angestrebt.
Das Weinmarketing ist für die rheinland-pfälzische Weinwirtschaft unverzichtbar. Um das im Koalitionsvertrag beschriebene Ziel der Stärkung und des Ausbaus der Regionalvermarktung zu erreichen, wird die Weiterentwicklung des Kompetenzzentrums Weinmarkt und Weinmarketing zu einem Kompetenzzentrum Regionalvermarktung angestrebt. Um Ressourcen für die Einbindung in Projekte der Regionalvermarktung im weiteren Sinne zu generieren, werden die Aufgaben im Weinmarketing im engeren Sinne reduziert. Eine personelle Ausdünnung dieses Bereichs ist deshalb nicht sachgerecht.
Das Weiterbildungsangebot der DLR wird vor dem Hintergrund künftiger Herausforderungen als effizientes und effektives Instrument des Wissentransfers aufrechterhalten und fortentwickelt.
Durch das Kontraktwesen, die Feinabstimmung des Jahresarbeitsprogramms in Zielvereinbarungen sowie die jährlich stattfindenden Geschäftsbesprechungen der ADD und des MULEWF mit den DLR sind Instrumente implementiert worden, um die Aufgabenwahrnehmung der DLR zielgerichtet zu steuern und eine personal- und kosteneffiziente Arbeitserledigung zu gewährleisten.

Zu Buchstabe c):

Die einzelnen Beratungsbereiche wurden analysiert und das hierfür eingesetzte Personal wurde ermittelt. Hierauf aufbauend wurde ein Prozess initiiert, Kosten für Aufgabenerledigungen, die vorwiegend im einzelbetrieblichen Interesse liegen, zu ermitteln und mit Gebühren zu belegen. Der Prozess wird mit den Betroffenen kommuniziert und von einem sachverständigen Beratungsunternehmen, das in gleicher Angelegenheit in anderen Bundesländern tätig ist, moderiert. Ergebnisse werden frühestens im Jahr 2013 für die weitere Entscheidungsfindung vorliegen. Über die Ergebnisse wird dem Rechnungshof zur gegebenen Zeit unaufgefordert berichtet.

Zu Buchstabe d):

Vor dem Hintergrund der Zusammenfassung von Organisationseinheiten und der durchgeführten Aufgabenkritik werden zum Doppelhaushalt 2014/2015 weitere

- 13 Stellen mit kw-Vermerken versehen,
- drei Stellen des höheren Dienstes in Stellen des gehobenen Dienstes umgewandelt und entsprechend mit ku-Vermerken versehen.

In der Einzelberatung hat der Rechnungshof 30 Stellen als entbehrlich angesehen. Seit dem Jahr 2009 wurden bereits 15 Stellen in diesem Bereich eingespart und weitere 15 Stellen werden durch bereits ausgebrachte kw-Vermerke in den nächsten Jahren eingespart werden.
Damit sind mit Blick auf die neuen Aufgaben, die von den DLR künftig wahr- bzw. verstärkt wahrzunehmen sind, alle Einsparpotenziale ausgeschöpft.

Zu Textziffer 26 a):Förderung von Maßnahmen der städtebaulichen Erneuerung – Vorjahr

Die Bewilligungsbehörde hat sich weiterhin um eine Beschleunigung der Verfahren bemüht, in dem zusätzlich zu den Gutachterausschüssen auch freie Sachverständige mit der Wertermittlung in den Sanierungsverfahren beauftragt und förderrechtlich anerkannt werden.

Aufgrund der die Stadt Bacharach betreffenden Prüfungsfeststellungen mit 16 Randnummern hat die ADD nach Durchführung eines Widerspruchsverfahrens einen Einnahmenüberhang in Höhe von 440 025,07 EUR mit einem Erstattungsanspruch in Höhe von 352 020,07 EUR festgestellt. Das ISIM hat hierzu abschließend Stellung genommen. Der Erstattungsbetrag wird im Rahmen der Prüfung der Schlussabrechnung der Gesamtmaßnahme durch die ADD entsprechend verzinst.

Zu Textziffer 26 b): Organisation und Personalbedarf der zentralen Reisekostenstellen der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion – Vorjahr

Die Wirtschaftlichkeitsuntersuchung des Ministeriums des Innern, für Sport und Infrastruktur und des Ministeriums der Finanzen ergab, dass eine zentrale Bearbeitung der Reisekostenberechnung bei der Oberfinanzdirektion Koblenz – Zentrale Besoldungs- und Versorgungsstelle (ZBV) für die gesamte Landesverwaltung im Vergleich zur derzeitigen Situation die wirtschaftlichere Lösung ist. Der Ministerrat hat demnach die Übertragung der Reisekostenstellen der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion in Birkenfeld und Pirmasens auf die ZBV zum 1. Oktober 2012 beschlossen.
Diese Umsetzung ist termingerecht einvernehmlich zwischen ISIM und FM erfolgt. Mit den umgesetzten 42 Stellen wurden insgesamt elf kw-Vermerke mitumgesetzt.

Dabei entfallen zwei kw-Vermerke auf den Beschluss der Landesregierung vom 25. Mai 2010, von denen eine Stelle zum 31. Dezember 2012 weggefallen ist und die zweite Stelle zum 31. Dezember 2013 wegfallen wird.

Von den verbleibenden neun kw-Vermerken tragen acht den Zusatz „nach Ausscheiden des Stelleninhabers“. Derzeit sind die Stelleninhaber jedoch noch nicht ausgeschieden. Über diese Stelleneinsparungen wird demnach im kommenden Entlastungsverfahren unaufgefordert zu berichten sein. Das Gleiche gilt für die verbleibende eine kw-Stelle ohne Hinweis.

Zu Textziffer 26 d): Finanzämter – Vorjahr

Zu Buchstabe a):

Nach Abschluss der landesinternen Organisationsuntersuchung und Zeitwertschätzung gibt es nach wie vor divergierende Positionen zwischen Landesregierung und Landesrechnungshof hinsichtlich des für den Aufgabenbereich „Stundung und Erlass“ erforderlichen Personalbedarfs. Es ist beabsichtigt, in einer gemeinsamen Besprechung am 1. Februar 2013 auf eine einvernehmliche Erledigung der Prüfungsfeststellungen hinzuwirken.

Zu Buchstabe b):

Auch die Frage der Zentralisierung der Stundungs- und Erlassbearbeitung wird von Landesregierung und Landesrechnungshof unterschiedlich beurteilt. Sie ist ebenfalls Gegenstand des Abstimmungsgesprächs am 1. Februar 2013.

Zu Textziffer 26 e): Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung – Vorjahr

S. Ausführungen zu Tz. 20.

Zu Textziffer 26 f): Vermessungs- und Katasterämter – Vorjahr

Im Doppelhaushalt 2012/2013 wurden 313 Planstellen/Stellen im Vollzug reduziert oder mit einem kw-Vermerk versehen. Zusätzlich werden 142 Planstellen/Stellen aufgrund der Prüfung des Rechnungshofs und 26 Planstellen/Stellen aufgrund der Neuorganisation der Struktur der Vermessungs- und Katasterämter bei der Aufstellung des Haushalts 2014/2015 mit kw-Vermerken versehen.

Die Landesregierung beabsichtigt, neben den bereits im Vollzug des Haushaltsjahres 2011 abgesetzten 200 Planstellen/Stellen zukünftig ebenfalls die vom Rechnungshof aufgezeigten Maßnahmen zum Abbau unbesetzter Stellen im Rahmen des Möglichen zu nutzen. Hierzu wird die Vermessungs- und Katasterverwaltung den Personalbedarf kontinuierlich aus den Erkenntnissen der Kosten- und Leistungsrechnung sowie nach der tatsächlich räumlichen Zusammenführung von 23 auf zwölf Standorte für die Bereiche Servicestelle und Archive dahingehend überprüfen, ob weitere personelle Einsparungen realisierbar sind. Dabei ist zu berücksichtigen, dass aus Gründen der Bürgerfreundlichkeit an neun der aufzulösenden Standorte bei Kommunalverwaltungen vor Ort eine Servicestelle des Vermessungs- und Katasteramtes mit je zwei Bediensteten eingerichtet wird.

Zu Textziffer 26 g): Schlosshotel Bergzaberner Hof – Vorjahr

Die mit dem Rechnungshof abgestimmten Eckwerte für eine weitere Förderung und die daraus resultierenden förderrechtlichen Konsequenzen wurden am 30. August 2011 und am 14. Februar 2012 mit Vertretern der Stadt Bad Bergzabern und der Verbandsgemeindeverwaltung Bad Bergzabern erörtert, um dem Zuwendungsempfänger Gelegenheit zu geben, vor der Erteilung des Zuwendungsbescheids dazu Stellung zu nehmen. Die Stadt Bad Bergzabern hat ergänzend mit Schreiben vom 14. März 2012 zudem schriftlich Stellung genommen. Mit Bewilligungsbescheid vom 28. März 2012 wurde als 2. Zuweisungsrate ein Zuwendungsbetrag in Höhe von 1 227 300 EUR bewilligt. Damit steht der Stadt Bad Bergzabern auf der Grundlage einer vorläufigen Kostenerstattungsbetragsberechnung bei vorläufigen zuwendungsfähigen Kosten von 3 447 000 EUR ein vorläufiger Zuwendungsbetrag von insgesamt 3 102 300 EUR zur Mitfinanzierung der Maßnahme zur Verfügung.

Zu Textziffer 26 h): Unterrichtsausfall an öffentlichen allgemeinbildenden Schulen, Auswirkungen des Projekts Erweiterte Selbstständigkeit von Schulen (PES) – Vorjahr

Die Organisation und Durchführung von Studientagen an allgemein- und berufsbildenden Schulen sind in der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Frauen und Jugend vom 16. Mai 2003 (Az.: 9412A – 51 540/60 [3]) geregelt. Diese VV ist bis zum 31. Dezember 2013 in Kraft.
Gemäß Koalitionsvertrag für die 16. Wahlperiode soll unter anderem die Fort- und Weiterbildung in einem Lehrerbildungsgesetz verankert werden. Zurzeit wird an einer Ministerratsvorlage zum Lehrerbildungsgesetz gearbeitet, die bis zum Ende des Jahres fertiggestellt sein soll.
Darin wird geregelt, dass Fort- und Weiterbildung von Lehrkräften und schulischen Führungskräften vorrangig in der unterrichtsfreien Zeit stattfinden soll. Auch die o. g. VV wird bis Ende 2013 neu erlassen, darin werden die geltenden Organisations- und Durchführungsregeln – darunter fallen auch die zeitlichen Rahmenvorgaben für Fort- und Weiterbildung von Lehrkräften und schulischen Führungskräften – insbesondere auch die Regelungen bei der Durchführung von Studientagen spezifiziert.

Zu Textziffer 26 i): Direktion Landesdenkmalpflege der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz – Vorjahr

Zu Buchstabe a):

Nach Abschluss der ersten, internen Phase der Evaluation der Direktion Landesdenkmalpflege durch die Vorlage des Evaluationsberichts wurde mit Vorlage der abschließenden Bewertung (Fachgutachten) durch externe Fachgutachterinnen und Fachgutachter am 11. Juni 2012 auch die zweite Evaluationsphase abgeschlossen.
Das Gutachten, in dem auch Empfehlungen in Bezug auf künftige Organisationsstrukturen der Direktion Landesdenkmalpflege enthalten sind, ist Grundlage für eine Arbeitsgruppe mit Vertretern der Direktion Landesdenkmalpflege, dem Generaldirektor der GDKE sowie Vertretern des Ministeriums, die konkrete Vorschläge über etwaige Strukturveränderungen in der Direktion Landesdenkmalpflege erarbeiten sollen.

Zu Buchstabe b):

Ein erster Entwurf der durch das Bundesfinanzministerium in Abstimmung mit den obersten Finanzbehörden der Länder überarbeiteten Muster- Bescheinigungsrichtlinien zu §§ 7 h 10 f, 11 a EStG; §§ 7 i, 10 f 11 b EStG und § 10 g EStG für die Inanspruchnahme von Steuervergünstigungen liegt der Landesregierung seit Ende Juni 2012 vor. Unter Einbindung der obersten Denkmalschutzbehörden der Länder (Arbeitsgemeinschaft Recht und Steuern des Deutschen Nationalkomitees für Denkmalschutz) wird der Entwurf zurzeit diskutiert. Sobald die endgültigen Muster-Bescheinigungsrichtlinien vorliegen, werden diese auch in Rheinland-Pfalz als Verwaltungsvorschrift erlassen. Bis zu diesem Zeitpunkt werden nach wie vor die außer Kraft getretenen Bescheinigungsrichtlinien unverändert im Rahmen der Selbstbindung der Verwaltung angewendet.

Zu Textziffer 26 j): Landesbibliothekszentrum Rheinland-Pfalz – Vorjahr

Zu Buchstabe a):

Das Landesbibliothekszentrum (LBZ) hat seit der Prüfung durch den Landesrechnungshof bereits 1,5 Stellen abgebaut; ein Beamter (A12) ist mit dem Ziel der Versetzung abgeordnet. Im nächsten Doppelhaushalt 2014/2015 werden bei 1,25 Stellen Vermerke „künftig wegfallend“ ausgebracht.
Alle anderen Stellen werden regelmäßig auf ihre Notwendigkeit überprüft. Aktuelle Entwicklungen hinsichtlich wegfallender und neuer Aufgaben werden berücksichtigt. So lokalisierte, entbehrliche Stellen werden mit Vermerk „künftig wegfallend“ versehen. Der umfassende Service des LBZ muss schon im Hinblick auf die vielen, überwiegend ehrenamtlich geführten, öffentlichen Bibliotheken unbedingt erhalten bleiben.

Zu Buchstabe b):

Ein Umzug der Büchereistelle Neustadt nach Speyer hätte zur Folge, dass die benötigten Räumlichkeiten bei Weitem nicht ausreichen. Die Wirtschaftlichkeitsberechnung hat ergeben, dass die entstehenden Mietkosten durch den LBB aufgrund des notwendig werdenden Anbaus in Speyer keine Kostenverringerung zur Folge hätte. Ein vorliegendes Mietangebot des LBB für die Aufstockung des Gebäudes „Landesarchiv Speyer“, welches im gleichen Gebäude untergebracht ist, beträgt für eine Fläche von 720 qm ca. 84 000 EUR. Benötigt werden für die Büchereistelle 1 200 qm, was bereits eine Miete von 140 000 EUR ergeben würde. Diese Summe wird sich noch erhöhen, da es sich nicht nur um Magazinflächen handelt wie beim Landesarchiv. So beträgt die Miete in Neustadt zurzeit 100 000 EUR p.a. Hinzu kämen noch Umzugs- und Neueinrichtungskosten. Die Landesregierung hält deshalb den Verbleib der Büchereistelle in Neustadt vorerst für die wirtschaftlichere Lösung, wird jedoch die künftige Entwicklung der beiden Büchereistellen des LBZ kritisch beobachten und bei sich aufzeigenden Möglichkeiten von Einsparungspotenzialen in den nächsten Jahren entsprechend organisatorisch reagieren.

Zu Textziffer 26 k): Liquiditätspool des Landes – Vorjahr

Die Landesregierung hat dem Haushalts- und Finanzausschuss die weitergehenden Regelungen zur Umsetzung des Liquiditätspools zugeleitet.

Zu Textziffer 26 l): Mittelbare Beteiligung des Landes an der Cash Settlement & Ticketing GmbH (CST) – Vorjahr

Gesellschafterin der CST ist die Nürburgring GmbH, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde. Nach den insolvenzrechtlichen Bestimmungen haben der Aufsichtsrat und die Gesellschafterversammlung im Insolvenzverfahren keinen Einfluss mehr auf die Geschäftsführung des Schuldners. Insoweit wird auf die Ausführungen zu den Textziffern 11 und 12 hingewiesen.
Im Jahresbericht 2011 – Teil II (Landtagsdrucksache 15/5515) hat der Rechnungshof unter Ziffer 2.6 Ausführungen zu dem am 13. Dezember 2010 zwischen der Nürburgring Automotive GmbH (NAG) und der CST geschlossenen Betriebspachtvertrag (CST-BPV) gemacht. Darin weist er auf drei Risiken hin:

- Bei der Regelung zu den Pachtzinsen im CST-BPV, die sich aus einem fixen und variablen (85% der Erträge aus nicht verbrauchten ring°card-Guthaben) Bestandteil zusammensetzen, bestünde das Risiko, dass die angenommenen Planzahlen zur Karten-Anzahl und zum jeweiligen Karten-Restguthaben nicht erreicht werden. Die Restguthaben stünden zudem erst vier Jahre nach dem Erwerb zur Verfügung.
- Da das Stammkapital der NAG lediglich 100 000 EUR betrage, bestünde bei einer Verschlechterung der Geschäftslage das Risiko, dass die Gesellschaft ihren Verpflichtungen aus dem Pachtvertrag nicht oder nicht vollständig nachkommen könne.
- Die von der NAG an die CST aufgrund des CST-BPV zu zahlenden Pachten verringerten das Jahresergebnis der NAG, das Grundlage für die Pachtzahlungen an die Nürburgring GmbH aus dem NAG-Betriebspachtvertrag ist. Folge sei, dass die Nürburgring GmbH den weit überwiegenden Teil der Pachtzahlungen selbst tragen müsse.

Die Landesregierung hatte im Frühjahr 2012 dem Landtag und dem Rechnungshof gemäß dem Landtagsbeschluss vom Dezember 2011 die Unternehmensplanung der CST für die Jahre 2011 bis 2030 als vertrauliches Dokument zugeleitet. Darin sind die Plananahmen auch unter Bezugnahme auf die bereits in Umlauf befindlichen Karten näher erläutert. Auch werden Ausführungen zum Zeitpunkt gemacht, ab wann ein nicht verbrauchtes Kartenguthaben zur Verfügung steht; dies richtet sich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen.

Die Nürburgring GmbH hat keinen Einfluss auf die Höhe des Stammkapitals eines privaten Vertragspartners. Nach den gesellschaftsrechtlichen Bestimmungen beträgt dieses bei einer GmbH mindestens 25 000 EUR. Ob eine Gesellschaft ihren Zahlungsverpflichtungen nachkommt, wird auch bei einer Verschlechterung der Geschäftslage nicht in erster Linie von der Höhe ihres Stammkapitals bestimmt.

Es ist zutreffend, dass die Pachtzahlung der NAG an die CST aufgrund des CST-BPV Auswirkungen auf das Jahresergebnis der NAG hat. Allerdings erscheint es sachgerecht, dass die NAG für den gepachteten CST-Betrieb der Verpächterin eine entsprechende Gegenleistung zu erbringen hat. Der zwischenzeitlich gekündigte NAG-Betriebspachtvertrag sah zwar eine vom Jahresergebnis der NAG abhängige Pachtzahlung an die NG vor; diese Pacht war jedoch durch eine entsprechende Mindestpacht abgesichert, die unabhängig vom Jahresergebnis zu zahlen ist.

Nach den vertraglichen Regelungen im CST-BPV endete dieser Vertrag automatisch mit der Beendigung des NAG-Betriebspachtvertrages, der im Februar 2012 gekündigt wurde. Nachdem die zwischenzeitlich eingetretenen Umstände zu einer grundlegenden Veränderung der Situation führten, wird die künftige Entwicklung auch der CST aufgrund der Gesellschafterstellung der Nürburgring GmbH maßgeblich von deren Sanierungsgeschäftsführer und dem Sachwalter unter Beachtung der insolvenzrechtlichen Rahmenbedingungen gestaltet werden.

Zu Textziffer 26 m): Brücken an Landesstraßen – Vorjahr

Die Berichterstattung zur Umsetzung des Landesstraßenbauprogramms soll nach dem Beschluss des Innenausschusses vom 20. September 2012 künftig nur noch einmal jährlich erfolgen. Die nächste Berichterstattung ist für das Frühjahr 2013 vorgesehen, wenn die Abschlusszahlen zum Haushaltsjahr 2012 vorliegen. In diesem und in den folgenden Berichten soll jeweils eine Gegenüberstellung der Planansätze mit den Ist-Ausgaben für die jeweiligen Investitionsbereiche (Fahrbahnen, Knotenpunkte, Brückenbauwerke, sonstige Bauwerke, Radwege) erfolgen.

Der Zustand des Landesstraßennetzes wird in einem fünfjährigen Turnus messtechnisch erfasst. Die Daten aus der in 2012 durchgeführten Straßenzustandserfassung werden derzeit beim Landesbetrieb Mobilität (LBM) ausgewertet. Ein Ergebnis wird voraussichtlich erst zur Jahresmitte 2013 vorliegen. Auf dieser Grundlage kann dann der Bericht über die Veränderung der Straßen- und Brückenzustände seit der im Jahr 2007 durchgeführten letzten Straßenzustandserfassung erstellt werden.

Im Gutachten zur „Ermittlung des Erhaltungs- und Ausbaubedarfs und zur Erstellung einer Dringlichkeitsreihung für die Straßen, Ingenieurbauwerke, Knotenpunkte und Radwege im Zuge der Landesstraßen in Rheinland-Pfalz“ (Büro Maerschalk, Februar 2003) sind das Verfahren für die Dringlichkeitsreihung grundsätzlich beschrieben und die Kriterien, die zur konkreten Auswahl der zu realisierenden Projekte herangezogen werden, dargelegt worden (Ziffer 3.3.1: Verfahren für die Dringlichkeitsreihung; S. 24 bis 28). Dieses Gutachten wurde den Fraktionen des Landtags mit Schreiben vom 7. Oktober 2003 zur Verfügung gestellt.

Im Jahr 2008 wurde der Kriterienkatalog im Zusammenhang mit der Aufstellung des Landesstraßenbauprogramms 2009/2010 unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Straßenzustandserfassung 2007 sowie der finanziellen Eckdaten und im Hinblick auf die betriebswirtschaftliche Ausrichtung des LBM weiterentwickelt. Dabei wurden Kriterien (z. B. Verhältnis Erlös/Aufwand) neu eingeführt und vorhandene Kriterien zum Teil neu gewichtet.

Auf der Grundlage der Ergebnisse der Straßenzustandserfassung 2012 sowie der finanziellen Eckdaten für das Straßenbauprogramm 2014/2015 wird im Jahr 2013 zu prüfen sein, ob eine weitere Anpassung des Kriterienkatalogs erforderlich ist. Danach wird die Landesregierung berichten.

Zu Textziffer 27:
Anmerkungen:
Zu folgenden Beiträgen stehen Berichterstattungen noch aus:

Zu Textziffer 4: Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule

Für die Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule Rheinland-Pfalz (LFKS) wurde eine Schulordnung entworfen, die seit dem 1. Januar 2013 als verbindliches Regelwerk für die Organisation und den Ablauf der LFKS Anwendung findet.

Zu Textziffer 7: Finanzämter des Landes

Die den Einsatz und die Aufgaben der Sachgebietsleiter in den Finanzämtern betreffende Prüfung wurde im Rahmen des Entlastungsverfahrens für das Haushaltsjahr 2010 für erledigt erklärt. Gleichwohl wurde auf Berichtspflichten zu der an Risikogesichtspunkten ausgerichteten Vereinfachung und Reduzierung der Sachgebietsleiter-Prüfpflichten erinnert.

Am 30. Mai 2012 hat die Oberfinanzdirektion Koblenz eine Arbeitsanleitung zu den im Rahmen der maschinellen Überwachung der Steuerfälle generierten Prüflisten und einen Prüfkalender herausgegeben, der alle im Laufe des Jahres regelmäßig wiederkehrenden Prüfpflichten beinhaltet und somit die Grundlage für die Arbeitsplanung sowohl für die Bearbeiterinnen und Bearbeiter als auch Sachgebietsleiterinnen und Sachgebietsleiter darstellt. Der Prüfkalender und die neuen Prüfungsgrundsätze führen zu einer Stärkung der Verantwortung auf Sachbearbeiter- und zu einer Reduzierung der Prüfpflichten auf Sachgebietsleiterebene. Sie haben auch Eingang in das im September 2012 veröffentlichte Sachgebietsleiter-Handbuch gefunden, welches als Leitfaden die Sachgebietsleiter bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützen soll. Die Arbeitsanleitung und der Prüfkalender sind dem Landesrechnungshof am 26. April 2012, das Sachgebietsleiterhandbuch am 28. September 2012 bekannt gegeben worden.

Zu Textziffer 12: Entwicklung eines Instruments zur finanziellen Steuerung in der Sozialhilfe

Das Projekt „Elektronische Wirkungsanalyse in der Sozialhilfe“ wird nicht fortgeführt, sodass Ausgaben nicht mehr anfallen und die angesprochene Wirtschaftlichkeitsuntersuchung obsolet ist. Denn die mit dem Projekt verfolgte Zielsetzung, notwendige Daten zu erlangen, kann zwischenzeitlich auf anderem Wege erreicht werden. Wichtige Daten werden im Rahmen der begonnenen Modellvorhaben nach § 14 a AGSGB XII erhoben. Mit der Änderung des AGSGB XII – auf die fraktionsübergreifende Initiative zur Einführung des § 8 b AGSGB XII nehme ich Bezug – wird die Rechtsgrundlage geschaffen, Daten bei allen örtlichen Sozialhilfeträgern zu erheben.

Zu Textziffer 14: Umstellung des Rechnungswesens der Technischen Universität Kaiserslautern

Die Inventarordnung soll den aktuellen Aktivitäten der Hochschulen zur Implementierung und Ausdifferenzierung der Kosten- und Leistungsrechnung nicht vorgreifen. Das Ressort wird das Thema „Inventarordnung“ in diesen Kontext einbringen.

Förderung der Stadtsanierung Konz
(Nr. 9 des Jahresberichts 2005)

Die Prüfungsmitteilung bezüglich der Stadt Konz beinhaltet 31 Randnummern, zu denen bis auf zwei Randnummern das ISIM abschließend Stellung genommen hat. Bei den noch nicht abschließend geprüften Randnummern fehlen die entsprechenden Gutachten für die abschließende Entscheidung der ADD, die unverzüglich nach erfolgter Prüfung dem Rechnungshof mitgeteilt wird. Aufgrund der bislang durchgeführten Prüfung ergibt sich ein vorläufiger Erstattungsanspruch in Höhe von rd. 2,945 Mio. EUR und ein Zinsbetrag in Höhe von 442 000,00 EUR. Davon hat die Stadt Konz bereits einen Teilbetrag in Höhe von 2,0 Mio. EUR erstattet.

Fachhochschulen Koblenz, Trier und Worms
(Nr. 19 des Jahresberichts 2010)

Die Neufassung der Landesverordnung über die Lehrverpflichtung an den Hochschulen (HLehrVO) ist in großen Teilen am 1. September 2012 in Kraft getreten. Lediglich die Erhöhung der Lehrdeputate für Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren trat wegen des abweichenden Semesterbeginns zum 1. Oktober in Kraft.

Agentur für Qualitätssicherung, Evaluation und Selbstständigkeit von Schulen
(Nr. 21 des Jahresberichts 2010)

Wie in der Stellungnahme der Landesregierung Drucksache 15/785 bereits ausgeführt, wird frühestens 2013 eine Auswertung der KLR Rückschlüsse auf den Personalbedarf zulassen und Anhaltspunkte für eine Optimierung des Evaluationsverfahrens bieten.